

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktionsschreiber  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Berichtsschreiber  
Nr. 22

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 98.

Sonnabend, 29. April 1916, abends.

69. Jahrg.

**Das Riesaer Tageblatt** erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme des Sonn- und Feiertags. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Postanstalten vierzehntäglich 2,10 Pf., monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Abonniertages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für die Erreichung am bestimmten Tag und Stunde wird nicht übernommen. Preis für die 40 von breite Grundstücke (7 Silben) 20 Pf., Octopress 15 Pf.; zeitpendeler und inwärtslicher Satz entsprechend höher. Nachrichtungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Siete Taxe. Bevollmächtigter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abzug eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konturs gestellt. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeiträge "Schüler an der Elbe".

Rotationsdruck und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Weisheitsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Herr Hähnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Reichskanzlers über das Versüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 284) nochmals zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

In Streitigkeiten nach § 4 letzter Absatz entscheiden die Kreishauptmannschaften endgültig. 581 e II B IV 2069

Dresden, am 26. April 1916.

Ministerium des Innern.

**Bekanntmachung über das Versüttern von Kartoffeln.**

Vom 15. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Bis zum 15. Mai 1916 dürfen Kartoffelbesitzer insgesamt nicht mehr Kartoffeln versüttern, als auf ihren Viehstand bis zu diesem Tage nach folgenden Sätzen entfällt:

a) an Pferde höchstens zehn Pfund, an Zugkühe höchstens fünf Pfund, an Ziegen höchstens sieben Pfund, an Schweine höchstens zwei Pfund Kartoffeln täglich.

b) oder statt dessen an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei ein Viertel der vorstehenden Sätze.

Die einzelnen Tergattungen dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als an sie bisher schon Kartoffeln oder Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei versüttet worden sind.

Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrik dürfen nicht versüttet werden.

§ 2. Der Reichskanzler kann Bestimmungen treffen, durch die für die Zeit nach dem 15. Mai 1916 das Versüttern von Kartoffeln oder Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrik beschränkt oder verboden wird.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Verfütterung von Kartoffeln weiter beschränken oder verbieten.

§ 4. Wer Erzeugnisse der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Kartoffeltrocknerei herstellt oder durch andere herstellt läßt (Trockner), hat auch diejenigen Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei einschließlich der vorhandenen Vorräte an die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern, die nach § 2 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Ablohs von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585) der Ablieferungspflicht bisher nicht unterlegen oder infolge besonderer Bewilligung der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft im eigenen Wirtschaftsbetriebe verwendet werden dürfen.

Ausgenommen von der Lieferungspflicht bleiben nur

1. die Mengen, die der Trockner bis zum 15. Juli 1916 nach dem Maßstab des § 1 versüttet.

Der Reichskanzler kann Bestimmungen treffen, durch die für die Zeit nach dem 15. Mai 1916 diese Ausnahme von der Lieferungspflicht beschränkt oder aufgehoben wird;

2. bei Selbstversorgung (§ 6 Abs. 1 a) der Bekanntmachung über den Verkehr mit Getreide und Mehl aus dem Gründjahr 1915 vom 28. Juni 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 363) ein Kilogramm für den Koy und Monat bis zum 15. August 1916;

3. Mengen, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats, oder eines

Brings, insbesondere einer Deeresverwaltung oder Marineverwaltung stehen.

Bei Streitigkeiten darüber, welche Mengen zu liefern sind, entscheiden die von den

Landeszentralbehörden zu bestimmenden Behörden endgültig.

§ 5. Die an die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft abzuliefernden Mengen dürfen nicht vergällt werden.

§ 6. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, sowie in Räume, in denen Kartoffeln gelagert werden, jedeszeit einzutreten und dasselbe Beobachtungen vorzunehmen.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Kartoffeln gelagert werden und Vieh gehalten wird, sowie von ihnen bestellte Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Einfordern Auskunft über die zur Verfütterung gelangenden Kartoffeln, insbesondere auch über deren Menge und Zeitpunkt zu erteilen.

§ 7. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend

Mark wird bestraft,

1. wer den Verboten der §§ 1, 5 zuwiderhandelt oder der Lieferungspflicht nach § 4 nicht nachkommt;

2. wer den nach §§ 2, 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorjährlicher Zuvielhandlung gegen § 1 ist der Mindestbetrag der Geldstrafe gleich dem am anlangenden Wert der verbotznahig versütteten Mengen.

§ 8. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft,

1. wer den Vorwürfen des § 6 zuwider den Eintritt in die Räume und die Beobachtung verweigert;

2. wer die in Gemäßheit des § 6 von ihm geforderte Auskunft nicht erteilt obec bei der Auskunftserteilung willentlich unwahr Angaben macht.

§ 9. § 2 der Bekanntmachung über die Regelung des Ablohs von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585) wird aufgehoben.

§ 10. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung gestatten.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 10. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deutsch.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers über Mistbeetkartoffeln vom 20. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 322) wird hiermit nochmals zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 26. April 1916.

586 II B IV 2070

Ministerium des Innern.

**Bekanntmachung über Mistbeetkartoffeln.**

Vom 20. April 1916.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 10 der Verordnung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) wird folgendes bestimmt:

1. Die in der Bekanntmachung über die Feststellung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preislistung für den Weiterverkauf vom 2. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 140) festgelegten Höchstpreise gelten nicht für solche Kartoffeln, die laut ortspolizeilicher Bescheinigung in Mistbeeten oder ähnlichen Vorräten gezogen sind und vor dem

15. Juni 1916 geerntet und verkauft werden.

II. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage

Freiherr von Stein.

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktionsschreiber  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Berichtsschreiber  
Nr. 22

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 98.

Sonnabend, 29. April 1916, abends.

69. Jahrg.

Über das Verfahren beim Ankauf von Fleisch aus dem Bezirk eines außerstädtischen Viehhandelsverbands wird den beteiligten Kreisen hiermit bekannt gegeben, daß vor der Ausübung bei der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft die Ausstellung einer Bescheinigung zu beantragen ist. Diese Bescheinigung ist dem außerstädtischen Viehhandelsverband beim Ansuchen des Kaufrechtes mit vorzulegen.

In den hier anzubringenden Gefüchen um Ausstellung obengenannter Bescheinigungen ist die Art und Stückzahl des einzuführenden Viehes anzugeben.

Den Gefüchen ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde hinzufügen, daß die Einfuhr des betreffenden Viehes zu Ausübung erfolgt.

Großenhain, am 27. April 1916.

652 d F. Königliche Amtshauptmannschaft.

## Kriegsfamilienunterstützung.

Die nächste Auszahlung findet

Montag, den 1. Mai 1916

statt und zwar:

für die Inhaber der Nummern 1-350 von vorm. 8-10 Uhr,

351-700 " 10-12 " und

701-1060 " nachm. 1/4-5 "

Für den übrigen Verkehr ist die Stadthauskasse an diesem Tage geschlossen.

Alle Veränderungen sind sofort zu melden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 28. April 1916.

Sch.

## Butterverteilung in der Woche vom 1.-7. Mai 1916.

Da und auch für die nächste Woche nur wenig Butter zur Verfügung steht, wird, um eine gleichmäßige Verteilung der verfügbaren Butterbestände zu sichern, auf Grund von § 4 der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1915 folgendes bestimmt:

In der Woche vom 1.-7. Mai 1916 darf auf die für diesen Zeitraum ausgegebenen Butterkarten nur die Hälfte zugewiesen und beansprucht werden.

Händler, Landwirte, Molkereien, Butterfrauen usw., welche in der Stadt Riesa Butter zum Verkauf bringen, dürfen in der Woche vom 1.-7. Mai 1916 auf eine Butterkarte nur

1/2 Pfund - 1/4 Stück Butter

abgeben.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 18 der Bundesratsverordnung vom 8. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 29. April 1916.

Sch.

## Städtischer Fleischkonservenverkauf.

Wir haben eine größere Sendung ausgesuchtes

amerikanisches Cornedbeef (Böfletsfleisch) und

amerikanisches Cornedmutton (Böfletsammelfleisch),

beides sehr geeignet zum Kästen, bezogen.

Diese Fleischkonserven gelangen in der städtischen Fleischkonservenverkaufsstelle im Brandermühnhause hinter dem Rathaus am Mittwoch jeder Woche neben den bereits bekannten Fleischkonserven gegen Abgabe von städtischen Fleischkonservenmarken (400 gr für je 1 Dose) zum Preise von

1,80 M. für 1 Dose Cornedbeef und

1,70 " 1 " Cornedmutton

zum Verkauf.

Um Fleischmarken sind abzugeben für je 1 Dose Cornedbeef und Cornedmutton

Marken über 220 gr Fleisch ohne Knochen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 28. April 1916.

Sch.

## Butterverteilung in der Woche vom 1. bis 7. Mai 1916 in Gröba.

Da uns auch für die nächste Woche von der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain nicht genügend Butter überreichen werden kann, wird, zwecks gleichmäßiger Verteilung der verfügbaren Butterbestände für den Bezirk der Gemeinde Gröba auf Grund von § 4 der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1915 folgendes bestimmt:

1. In der Woche vom 1. bis 7. Mai 1916 darf für die auf diesen Zeitraum ausgegebenen Butterkarten nur die Hälfte zugewiesen und beansprucht werden.

2. Händler, Landwirte, Molkereien, Butterfrauen usw., welche in der Gemeinde Gröba Butter zum Verkauf bringen, dürfen in der Woche vom 1. bis 7. Mai 1916 auf eine Butterkarte nur 1/2 Pfund, das ist 1/4 Stück Butter abgeben.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 18 der Bundesratsverordnung vom 8. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Gröba, am 29. April 1916.